

Zahnärztliche Dokumentation

Der Zahnarzt schuldet dem Patienten als vertragliche Nebenpflicht aus dem Arztvertrag die **ausführliche, sorgfältige und vollständige Dokumentation der zahnärztlichen Behandlung.**

Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht ist in verschiedenen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen geregelt:

- Patientenrechtegesetz § 630 f BGB
- Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin, § 7 Absatz 1
- Bundesmantelvertrag Zahnärzte, § 8 Absatz 3
- Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, § 295 Absatz 1



Dokumentationspflicht

- Patientenakte muss in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang geführt werden
- In Papier- oder elektronischer Form
- Änderungen bei den Einträgen dürfen nur erfolgen, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt und vermerkt wird, wann und von wem die Änderung vorgenommen wurde

Dokumentationspflicht

- Die wesentlichen Vorgänge der Behandlung, Maßnahmen und deren Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen.
- Hierzu zählen Anamnese, Diagnosen (nicht bloße Vermutungen und ungesicherte Befunde), Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.

Dokumentationspflicht

- Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- Erbrachte Leistungen sind grundsätzlich entsprechend den Vorschriften der Gebührenordnungen (BEMA, GOZ) in den zahnärztlichen Unterlagen aufzuzeichnen.
- Die einzusehenden Unterlagen sollen dabei verständlich, lesbar und nachvollziehbar sein.
- Die Patientenakte ist nach § 630 f Absatz 3 BGB und §8 Abs. 3 BMZ-Z für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

Dokumentationspflicht

Dokumentationszweck bei der zahnärztlichen Behandlung ist einmal die Therapiesicherung, zum anderen die Rechenschaftslegung und die Beweissicherung.

Dokumentationspflicht

- So weist der Bundesgerichtshof (BGH) darauf hin, dass die Pflicht zur Dokumentation „selbstverständliche therapeutische Pflicht“ gegenüber dem Patienten ist.
- **Die Dokumentation soll also eine sachgerechte Behandlung und Weiterbehandlung ermöglichen.** Zudem kommt der Zahnarzt seiner **Rechenschaftspflicht** gegenüber dem Patienten, aber auch den Kostenträgern bzw. der KZV, bei der verschiedene Prüfverfahren vorgesehen sind, nach.
- Dokumentationszweck ist schließlich die außerprozessuale, vorprozessuale und prozessuale **Beweissicherung**.

Dokumentationspflicht

Es wird angenommen, dass der Behandelnde eine Maßnahme nicht getroffen hat, wenn sich hierzu keine Aufzeichnung in der Patientenakte findet.

Keine Dokumentation = Leistung nicht erbracht!

Dokumentationspflicht

- Ebenfalls trifft den Behandler grundsätzlich die Beweislast dafür, dass ein Patient sachgerecht aufgeklärt wurde und in die Behandlung eingewilligt hat.
- Vor diesem Hintergrund ist umso wichtiger, eine lückenlose Dokumentation vorweisen zu können.

Dokumentationspflicht – praktische Tipps

- Datum der Behandlung, ggfs. Uhrzeit (z.B. bei einem Unfall)
- Ggfs. auch Dauer der Behandlung (z.B. Bema Nr. 36 Nbl1)
- Grund der Behandlung (z.B. Kontrolle, Schmerzen)
- Anamnese, Befunde, Diagnosen (ggf. auch Verdachtsdiagnosen)
- Untersuchungen und deren Ergebnisse
- Inhalte von Beratungsgesprächen, Einwilligungen
- Therapiemöglichkeiten und deren Alternativen
- Behandlungsablauf und –systematik (richtlinienkonformes Vorgehen)
- Verwendete Materialien und Arzneimittel
- Arztbriefe sind der Akte hinzuzufügen

Dokumentationspflicht – praktische Tipps

Beispiel Füllung:

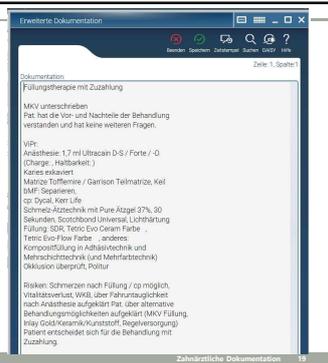
Zahn	BEMA	
		Pat. kommt zur Füllungstherapie 16 mo, Aufklärung über verschiedene Materialien (Komposit, Inlay aus Keramik, Gold oder NEM, Füllung aus Amalgam; Pat wünscht Komposit, Mehrkostenvereinbarung unterschrieben)
16	Vipr	Sensibilität positiv, Kältespray
16	I	Infiltration mit Ultracain-DS 1 x 1,7 ml (Charge-Nr. XXXX, Haltbar bis 01.2025)
16	bMF	Besondere Maßnahmen, Stillung übermäßiger Papillenblutung mit H2O2
16	Cp	Pulpa schimmert mesial durch, Dycal punktförmig aufgetragen
16	F2	Füllung mo, Karies entfernt, Tofflemire Matrize, Holzkeil, Total Etch 30 Sekunden, Scotchbond Universal Bonding, Tetric A3, Okklusion geprüft und korrigiert, Politur, Aufklärung über Fahrtauglichkeit nach LA, soll bis abklingen der Betäubung nicht essen wegen Verletzungsgefahr, anfängliche Überempfindlichkeit nach Füllung / Cp möglich

Dokumentationspflicht – praktische Tipps

- Nutzung von Textbausteinen
- Als Grundgerüst in der Dokumentation
- Für jede Behandlung immer individualisieren!
- Gleicher „Standard“ für alle Behandler/innen in der Praxis
- Deutliche Zeitersparnis in Dokumentation und Kontrolle

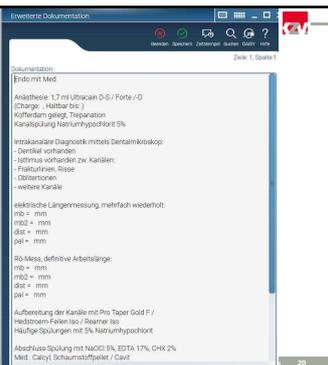
Dokumentationspflicht

- Beispiel Textbausteine
 - Hier Füllung
 - Nicht erbrachte Inhalte werden gelöscht
 - Zusätzliche Inhalte werden ergänzt



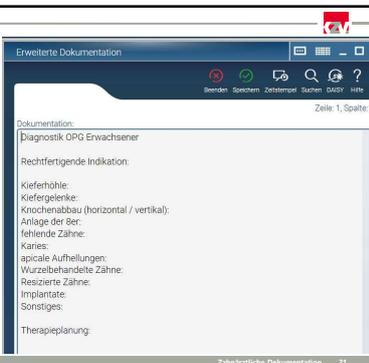
Dokumentationspflicht

- Beispiel Textbausteine
 - WKB



Dokumentationspflicht

- Beispiel Textbausteine
 - RÖ-Auswertung OPG



Dokumentationspflicht – häufigste Fehler

- Reine Auflistung der Abrechnungspositionen
- Keine Ergebnisse notiert (z.B. Vopr)
- Keine verwendeten Medikamente notiert (z.B. bei Betäubungen, Mu, ÜZ, Füllungen, ...)
- Keine Doku zu Aufklärungsgesprächen und deren Inhalt (z.B. Ä1, ATG, IP2)
- Keine Doku zu Behandlungsalternativen (v.a. ZE)
- Keine Indikation und Auswertung bei Rö
- Keine Zahnangaben (z.B. SK, Mu, ...)
- Etc.

KZV-interne Mitteilungen

- Können direkt über das PVS an die KZV mit der Abrechnung übermittelt werden.
- Sind leistungsbezogene Mitteilungen zu bestimmten Positionen (z.B. Bruxismus, Schwangerschaft usw.)
- Verringert Nachfragen zur Abrechnung (Zeitersparnis!)

KZVI: GOÄ-Nr. 2009

TT	MMZahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
17	04	04	PSI	12
		01	U	18
16	13b	F2	25	39
16	2009	2009		12
16	40	I		8
16	Ä025a	R62	1	12

KZV interne Mitteilungen z.B.

- Zahn 16 pal. Wand entf.
- Sequester entf.
- Fremdkörper entf.

KZVI: GOÄ-Nr. 2381

TT	MMZahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
20	04	Punko	85	0
		7750	7750	15
		A1	Ber	9
48		2381	2381	42
48		44	X2	15
48		41a	L1	12
27	04	48	38	10

KZV interne Mitteilungen z.B.

- ASS Einnahme
- Marcumar
- alio loco

KZVI: Geb.-Nr. 13e – 13h

TT	MMZahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
08	06	04	PSI	12
		01	U	16
13	06	8	VIPr	6
		106	sK	10
		107	Zst	16
46		13e	13e 2	52
46		25	Cp	6

KZV interne Mitteilungen z.B.

- Schwangerschaft oder stillt
- Niereninsuffizienz
- Amalgamallergie

KZVI: Geb.-Nr. 13a – 13d doppelt

TT	MM Zahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
		17	4b	1
		16	13a	F1 2
		16	13a	F1 2
13	03	107	Zst	16
		01	U	16
47		13b	F2	25
47		12	IMF	10
47		41a	L1	12

KZV interne Mitteilungen z.B.

- Zahn 16 getrennte Füllungen

KZVI: Geb.-Nr. 13a – 13d innerhalb der Gewährleistung

TT	MM	Zahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
22	13a	F1	4		32
23	13a	F1	4		32
23	40	I			8
26	13b	F2	12		39
26	12	bMF			10
26	40	I			8

KZV interne Mitteilungen z.B.

- Bruxismus
- auf was hartes gebissen

Einsichts- und Auskunftsrecht der Patient/-innen



Einsichtsrecht

- Rechtliche Grundlage in § 630 g, BGB und Art. 15 DSGVO.
- Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit nicht therapeutische oder sonst erhebliche Gründe entgegenstehen.
- Er kann Abschriften der Akte verlangen. Auch Erben oder die nächsten Angehörigen können unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsicht in die Unterlagen geltend machen, soweit nicht der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Einsichtsrecht

- Das Einsichtsrecht bezieht sich dabei zwar grundsätzlich auf die **Originalunterlagen**. Diese müssen und sollten allerdings dem Patienten **nicht** zum Verbleib ausgehändigt werden, da der Zahnarzt zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Er ist und bleibt Alleineigentümer der Unterlagen.
- Daher genügt es in aller Regel, dem Patienten die Einsichtnahme in der Praxis zu ermöglichen bzw. ihm eine entsprechende **Kopie** zu überlassen.
- Nach aktuellem Urteil des EuGH ist dabei die erste Kopie kostenfrei zu erstellen (Oktober 2023).

Einsichtsrecht

- Bei weiteren Kopien kann die Praxis die Kosten geltend machen, es wird pro Kopie eine Summe von 50 Cent als angemessen angesehen.
- Solche Kosten werden nicht über Bema oder GOZ berechnet (weil es keine zahnärztliche Leistung ist). Es darf auf der Rechnung kein Bezug zu Bema / GOZ / GOÄ enthalten sein.
- Berechnung erfolgt über:
 - § 670 BGB „Ersatz von Aufwendungen“
 - § 612 BGB „Vergütung einer Dienstleistung“

Einsichtsrecht

- Neben der Einsicht in die Karteikarte kann der Patient nach § 305 Absatz 2 SGB V vom Zahnarzt oder der Krankenkasse eine Patientenquittung verlangen.
- Inhalt dieser Patientenquittung sind die zu Lasten der Krankenkasse erbrachten Leistungen und deren vorläufige Kosten; die genaue Gestaltung ist nicht vorgeschrieben.



Auskunfts-/ Überlassungsrecht anderer Behandler

Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KdK) Zahnärztliche Dokumentation 14



Auskunfts-/ Überlassungsrecht

- Nach § 7 Absatz 3 BO kann ein vor-, mit- oder nachbehandelnder Zahnarzt oder Arzt oder ein begutachtender Zahnarzt oder Arzt verlangen, dass ihm die erhobenen **Befunde überlassen** werden und er über die bisherige Behandlung **informiert** wird.

Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KdK) Zahnärztliche Dokumentation 15



Auskunfts-/ Überlassungsrecht

- In jedem Fall der Überlassung von Behandlungsunterlagen und der Erteilung entsprechender Auskünfte an Dritte ist die **vorherige Zustimmung des Patienten** erforderlich! Der sicherste Weg, um sich rechtlich abzusichern, besteht darin, dass Sie sich vorab vom anfordernden Behandler eine entsprechende schriftliche Herausgabevollmacht und **Schweigepflichtentbindungserklärung** des Patienten vorlegen lassen.

Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KdK) Zahnärztliche Dokumentation 16

Formulare

- Abrechnung
- Angewiesene Zahnärzte
- Assistenten
- Berufungen
- Buchhaltung/Honorarzettel
- Fachleistungen
- Gutachten
- Mandate
- Pflegeeinrichtungen
- Recht
- Erklärung
- Verwekungsbescheid
- Register (Zulassung / MZ)
- Serviceportal
- Sonstiges

Vorlage dazu auf der KZV-Homepage, Webcode W00319

Auskunfts-/ Überlassungsrecht

- Im Hinblick auf Ihre Aufbewahrungspflicht sollten Sie sich grundsätzlich den Erhalt der von Ihnen erstellten Behandlungsunterlagen und Röntgenaufnahmen vom Anfordernden **quittieren** lassen und den Überblick über den Aufenthaltsort der Unterlagen bewahren.

Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KdK) Zahnärztliche Dokumentation 38

Herausgabe von Original-Röntgenaufnahmen

Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KdK) Zahnärztliche Dokumentation 39

Auskunfts-/ Überlassungsrecht

- Regelung in § 85 Abs. 3 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz
- Röntgen-Bilder sind primär Eigentum des Zahnarztes / Arztes, der diese erzeugt hat. Er unterliegt auch der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre; bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres bei Minderjährigen).

Auskunfts-/ Überlassungsrecht

Herausgabe an Weiterbehandler:

- Bilder und dazugehörige Auswertungen sind vorübergehend zu überlassen.
- Ziel ist es, erneute Röntgen-Aufnahmen zu vermeiden.
- Der anfordernde Zahnarzt ist zur Rückgabe der Bilder verpflichtet (Archivierungspflicht).
- Herausgabe von Original-Aufnahmen ist in der Patientenakte zu dokumentieren (Datum, Empfänger, Zweck der Anforderung).

Auskunfts-/ Überlassungsrecht

Herausgabe an Patient/innen:

- Zahnarzt ist nicht verpflichtet, dem Patient die Originale zu überlassen.
- Es kann eine Kopie ausgehändigt werden, die Kosten dafür trägt der Patient.
- Auch ein Scan / Fotografie ist möglich (jedoch Verlust von radiologischen Details)
- Herausgabe von Original-Aufnahmen ist in der Patientenakte zu dokumentieren (Datum, Empfänger, Zweck der Anforderung).

Auskunfts-/ Überlassungsrecht

Digitale Rö-Bilder:

- Übermittlung am Sichersten über KIM
- Können auch verschlüsselt über E-Mail verschickt werden (Datenschutz)
- Auch dies ist in der Patientenakte zu dokumentieren
- Auch Herausgabe über CD / Memorystick möglich (Cave Viren)
- Ggfs. entstandene Kosten können dem Pat in Rechnung gestellt werden (§§ 612, 670 BGB)

Aufbewahrungsfristen

Webcode W00471 Homepage der KZV Berlin

Beispielen zu den fehlenden Mitgliedschaften

- Auslandsabkommen besondere Personengruppe 7 (bPG)
 - Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung
 - Nationaler Anspruchsnachweis

Webcode: W00298

- Mitgliedsnachweis
 - Kassenzuordnung
 - Wohnortprinzip

Webcode: W00282
